



§ 36 Abs. 2 EnWG
Feststellung des Grundversorgers im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung
zum 01.07.2021

Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 sind verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, nach Maßgabe des Satzes 1 den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

Grundversorger ist das Energieversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Der Grundversorger wurde für jedes einzelne Konzessionsgebiet mit Netzen der allgemeinen Versorgung getrennt ermittelt. Zum 01.07.2021 erstreckt sich das Konzessionsgebiet der Stadtwerke Schlitz auf Ortsteile:

Nr.	Amtlicher Gemeindeschlüssel	Ortsname	Ortsteile	darin Grundversorger
1	06535015	Schlitz		Stadtwerke Schlitz
2	06535015	Schlitz-	Fraurombach	Stadtwerke Schlitz
3	06535015	Schlitz-	Hutzdorf	Stadtwerke Schlitz
4	06535015	Schlitz-	Ober-Wegfurth	Stadtwerke Schlitz
5	06535015	Schlitz-	Pfordt	Stadtwerke Schlitz
6	06535015	Schlitz-	Queck	Stadtwerke Schlitz
7	06535015	Schlitz-	Rimbach	Stadtwerke Schlitz
8	06535015	Schlitz-	Sandlofs	Stadtwerke Schlitz
9	06535015	Schlitz-	Unter-Schwarz	Stadtwerke Schlitz
10	06535015	Schlitz-	Unter-Wegfurth	Stadtwerke Schlitz

In allen von den Stadtwerken Schlitz betriebenen Netzen der allgemeinen Versorgung in den Konzessionsgebieten wurde folgender Grundversorger ermittelt:

STADTWERKE SCHLITZ
An der Kirche 4
36110 Schlitz

Die Grundversorgungspflicht des zuvor genannten Energieversorgungsunternehmens gilt bis zum 31. Dezember 2024. Die nächste Feststellung des Grundversorgers erfolgt zum 01. Juli 2024.